



**Ab 1. Jänner 2008:**

## **Winterausrüstung für PKW, Kombifahrzeuge und LKW bis 3,5 Tonnen**

Ab 1. Jänner 2008 müssen PKW, Kombifahrzeuge und LKW bis 3,5 Tonnen Höchstgewicht dann mit **Winterreifen an allen Rädern** ausgerüstet sein, wenn sie unter winterlichen Fahrbahnverhältnissen in Betrieb genommen werden. Als Alternative sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Schneeketten auf den Antriebsrädern (in Verbindung mit Sommerreifen) erlaubt.

### **Gesetzliche Grundlage**

Gemäß der jüngsten Novelle zum Kraftfahrgesetz dürfen PKW, Kombikraftwagen und LKW bis 3,5 Tonnen im Zeitraum 1. November bis 15. April bei Schnee-, Matsch oder Eisfahrbahn nur mit Winterreifen (in bestimmten Fällen mit Schneeketten) betrieben werden. Das Gesetz tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Winterausrüstung gilt daher erstmals von 1. Jänner bis 15. April 2008 (danach von 1. November 2008 bis 15. April 2009).

### **Generelle Winterreifenpflicht?**

Eine generelle Winterreifenpflicht ist in diesem Zeitraum nicht gegeben. Bei trockener oder (regen-)nasser Fahrbahn dürfen Sommerreifen auch während der Wintermonate verwendet werden. Ebenso darf ein Fahrzeug dieser Klassen bei allen Fahrbahnverhältnissen mit Sommerreifen abgestellt (jedoch nicht in Betrieb genommen) werden.

### **Alternative Schneeketten**

Die Verwendung von Schneeketten auf den Antriebsrädern (in Verbindung mit Sommerreifen) ist bei einer geschlossenen Schnee- oder Eisschicht auf der Fahrbahn zulässig. Daraus folgt, dass für das Befahren einer Matschfahrbahn nur Winterreifen in Frage kommen.

### **Strafrahmen**

Wer sich nicht an diese Bestimmungen hält, muss mit einem Organmandat in Höhe von € 35 rechnen. Sollte von einem Fahrzeug ohne Winterausrüstung eine Gefährdung ausgehen, sind jedoch Verwaltungsstrafen bis zu € 5.000 vorgesehen. Die Exekutivorgane erhalten außerdem die Möglichkeit, solche Fahrzeuge abstellen zu lassen. Überdies kann ungeeignete Bereifung zu Problemen mit der Versicherung führen.

### **Was ist ein Winterreifen?**

Eine exakte gesetzliche Definition von Winterreifen gibt es nicht. Festgelegt ist allerdings eine Mindestprofiltiefe von vier Millimetern. Jeder Fahrzeuglenker sollte sich daher informieren, welcher Reifen den Anforderungen tatsächlich entspricht.

### **M+S-Kennzeichnung kontra Schneeflocken-Symbol**

Welcher Reifen für winterliche Verhältnisse in alpinen Regionen wirklich geeignet ist, lässt sich von einem Laien kaum beurteilen. Als Kriterien gelten neben einer Mindestprofiltiefe von vier Millimetern eine weichere Lauffläche und eine spezielle Profilgestaltung. Die M+S-Kennzeichnung sagt hingegen nur wenig aus. Tatsächlich tragen auch vielen Reifen, die nicht über entsprechende Wintereigenschaften verfügen, das M+S-Symbol. Eine weitaus bessere Orientierungshilfe bietet das Schneeflocken-Symbol (oder Schneeflocke im Berg-Symbol). Kriterium für dieses Symbol ist nach Aussagen der Industrie, dass ein so gekennzeichnete Reifen auf Schnee um mindestens sieben Prozent besser bremsst als ein einheitlicher Standard-Referenzreifen (107 % Bremsleistung). Mit M+S gekennzeichnete Reifen erfüllen hingegen nur die Mindestanforderungen des Referenzreifens (100 %). Ein Winterreifen für die Verwendung in Alpenländern sollte daher neben der M+S-Kennzeichnung auch das Schneeflocken-Symbol aufweisen.

### **Richtiger Zeitpunkt für den Reifenwechsel**

Abgesehen vom gesetzlich festgeschriebenen Datum für die Verwendung einer Winterausrüstung empfiehlt der VRÖ – Verband der Reifenspezialisten Österreichs weiterhin die Orientierung an der 7-Grad-Grenze als optimale Lösung. Das bedeutet: Sobald die Temperatur auf plus 7 Grad sinkt, ist es allerhöchste Zeit für den Wechsel auf Winterreifen. Der Oktober gilt daher unverändert als richtiger Zeitpunkt für den Umstieg auf Winterausrüstung.

### **Winterreifenpflicht für LKW**

Neben der Ausrüstungspflicht für PKW unter winterlichen Bedingungen wurden mit der Kraftfahrzeuggesetz-Novelle auch die Bestimmungen für LKW geändert. Für diese Fahrzeuge ist Winterausrüstung nun ebenfalls zwischen 1. November und 15. April (bisher 15. November bis 15. März) vorgeschrieben.

27. Dezember 2007